



abas@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Brugg, 31. März 2016 / KB

**Anhörung**  
**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann  
Sehr geehrter Herr Zürcher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Änderung Stellung zu nehmen. Durch die Globalbewilligung zwischen dem Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel), den Sozialpartnern und dem SECO ist es bereits seit mehreren Jahren möglich, die Anzahl freier Sonntage pro Kalenderjahr auf 12 zu reduzieren. Laut den betroffenen Organisationen haben sich die Regelungen der Globalbewilligung bewährt. Daher erklärt sich der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV mit der Änderung der Verordnung 2 grundsätzlich einverstanden.

**Angedachte Ruhezeit minimal**

Zu beachten ist eine angemessene Ruhezeit bei der Verankerung dieser gängigen Praxis bezüglich Reduktion der freien Sonntage. Ruhezeit, die nicht nur zum Schlafen ausreicht, sondern auch für Freizeitaktivitäten genutzt werden kann. Denn wer regelmässig Freizeit zur Verfügung hat, steigert nicht nur seine Lebensfreude und Leistungsfähigkeit, sondern wirkt auch körperlichen und psychischen Erkrankungen entgegen. Nur durch zwischenzeitlichen Abstand zum Berufsalltag kann man neue Kraft tanken und bleibt damit ausgeglichen und belastbar.

Fällt der Sonntag als freier Tag aus muss mitberücksichtigt werden, dass soziale Kontakte weniger gut gepflegt werden können. Die Ruhezeit fällt dann auf Werktage, an denen Familienmitglieder, Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde arbeiten. Wird auch am Sonntag gearbeitet, ist es daher sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Arbeitgebenden umso wichtiger, genügend Ruhe- bzw. Freizeit einzuräumen. Die vorgesehene wöchentliche Ruhezeit in Wochen ohne freien Sonntag entweder zweimal 35 aufeinanderfolgende Stunden oder einmal im Anschluss an die tägliche Ruhezeit 36 aufeinanderfolgende Stunden erachten wir als minimal.

### **Sonntagsarbeit unumgänglich**

Die Lebensgewohnheiten haben sich in den letzten Jahren verändert. Der Konsument hat sich daran gewöhnt, dass jederzeit die ganze Palette an frischen landwirtschaftlichen Produkten erhältlich ist. Die Grossverteiler kommen diesem Bedürfnis entgegen und fordern von ihren Lieferanten zeitnah geerntete und zeitnah verarbeitete landwirtschaftliche Produkte. Um dies zu gewährleisten, ist Sonntagsarbeit unumgänglich.

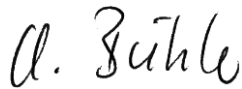
### **Ganzjährige Ausnahmen**

Saisonale Reifezeiten haben sich ausgedehnt. So dass heute viele Obst- und Gemüsesorten beinahe zu jeder Jahreszeit geerntet und angeboten werden. Daher ist die Einschränkung, wonach gewisse Sonderbestimmungen gemäss Artikel 52 Absatz 2 ArGV 2 einzig während der Erntezeit und nur zur Vermeidung des Verderbes der Produkte anwendbar sind, überholt. Um den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind die Ausnahmen ganzjährig nötig.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler  
Präsidentin



Annekäthi Schluep-Bieri  
Präsidentin Kommission Familien- und Sozialpolitik